

Bundesblatt

Bern, den 4. Juni 1973 125. Jahrgang Band I

Nr. 22

Erscheint wöchentlich. Preis: Inland Fr. 68.– im Jahr. Fr. 38.– im Halbjahr, Ausland Fr. 82.– im Jahr, zuzüglich Nachnahme- und Postzustellungsgebühr. Inseratenverwaltung: Permedia, Publicitas-Zentraldienst für Periodika, Hirschemattstrasse 36, 6002 Luzern, Tel. 041/23 66 66

11 650

Botschaft des Bundesrates an die Bundesversammlung über das Abkommen mit der Ungarischen Volksrepublik betreffend die Abgeltung schweizerischer Interessen

(Vom 16. Mai 1973)

Sehr geehrter Herr Präsident,
sehr geehrte Damen und Herren,

Wir unterbreiten Ihnen mit der vorliegenden Botschaft das am 26. März 1973 unterzeichnete Abkommen zwischen der Schweizerischen Eidgenossenschaft und der Ungarischen Volksrepublik betreffend die Abgeltung gewisser durch das Abkommen vom 19. Juli 1950 nicht geregelter schweizerischer Interessen in Ungarn zur Genehmigung.

1 Übersicht

Das schweizerisch-ungarische Entschädigungsabkommen vom 19. Juli 1950 erfasste die bis zu jenem Zeitpunkt entstandenen schweizerischen Ansprüche. Seither sind in Ungarn weitere Verstaatlichungsmassnahmen und ähnliche Eingriffe erfolgt, die wiederum auch schweizerische Vermögensinteressen trafen. Ihre Abgeltung ist Gegenstand des vorliegenden neuen Abkommens. Die darin vorgesehene Regelung lehnt sich eng an das Abkommen vom 19. Juli 1950 an. Trotzdem waren die Verhandlungen aus verschiedenen Gründen, die wir Ihnen nachstehend darlegen, sehr schwierig und langdauernd. Das schliesslich erreichte Verhandlungsergebnis kann in Würdigung aller Umstände als befriedigend bezeichnet werden.

2 Allgemeiner Teil

21 Ausgangslage

Mit Bundesbeschluss vom 12. Dezember 1950¹⁾ hat die Bundesversammlung das Abkommen vom 19. Juli 1950²⁾ betreffend die Abgeltung der schweizerischen

¹⁾ AS 1950 1499

²⁾ AS 1950 712



Interessen in Ungarn genehmigt. Jenes Abkommen behielt in Artikel 8 ausdrücklich vor, dass es schweizerische Ansprüche, die nach seiner Unterzeichnung entstehen sollten, nicht berühre.

Später erfolgten in Ungarn weitere Verstaatlichungen. Sie betrafen vor allem den Hausbesitz, der vorher von eigentlichen Verstaatlichungsmassnahmen weitgehend verschont geblieben war. Grundlage bildete die Verordnung mit Gesetzeskraft Nr. IV des Präsidialrates der Ungarischen Volksrepublik vom 17. Februar 1952 betreffend die Übertragung des Eigentums bestimmter Hausliegenschaften an den Staat. Ferner wurden in gewissen Fällen weitere Vermögensinteressen, wie Grundpfandforderungen, landwirtschaftliche Grundstücke, Bauparzellen und Mobiliar, von Verstaatlichungs- oder anderen Massnahmen erfasst, die mit den strukturellen Wandlungen der ungarischen Volkswirtschaft in Verbindung standen.

22 Kritische Würdigung des Verhandlungsablaufs

Die Verhandlungen über die Entschädigung der von diesen Massnahmen betroffenen schweizerischen Vermögensinteressen begannen im Jahre 1955, wurden aber infolge der Ereignisse von 1956 unterbrochen und konnten erst 1963 im Zeichen der Entspannung unserer Beziehungen mit Ungarn wiederaufgenommen werden. 1966 wegen eines ungenügenden ungarischen Angebots vorläufig in der Schwebe gelassen, wurden die Verhandlungen seit 1969 schrittweise wieder in Gang gesetzt und nach mehreren Gesprächsrunden am 24. August 1971 mit der Paraphierung und am 26. März 1973 mit der Unterzeichnung des vorliegenden Abkommens abgeschlossen.

Gestützt auf einen Beschluss des Bundesrates vom 16. Juli 1963 wurde den schweizerischen Interessenten durch einen öffentlichen Aufruf eine bis 20. September 1963 laufende Frist mit Verwirkungscharakter für die Anmeldung ihrer Ansprüche gesetzt. Die schweizerische Delegation blieb während der ganzen Verhandlungen in Verbindung mit den Interessenten. Da es nach 1963 nur noch in wenigen Einzelfällen zu ungarischen Massnahmen der erwähnten Art kam, die, soweit sie schweizerische Vermögenswerte betrafen, den schweizerischen Behörden jeweils zur Kenntnis gelangten, bestand kein Anlass, in den späteren Verhandlungsphasen den Aufruf zu wiederholen.

Hauptschwierigkeit der Verhandlungen bildete die Festsetzung der Entschädigungen für den verstaatlichten Hausbesitz. Wie bereits in früheren Entschädigungsverhandlungen mit Ungarn und mit andern nationalisierenden Staaten ging die schweizerische Delegation von der Berechnungsmethode aufgrund des Realwertes aus, die allein eine einheitliche Bewertung gewährleistet. Für sämtliche verstaatlichten Liegenschaften wurden Expertisen schweizerischer Architekten, die mit den ungarischen Verhältnissen vertraut waren, eingeholt. Demgegenüber stützten sich die ungarischen Behörden bei ihrer Bewertung auf den Verkehrswert von 1952, was aber angesichts des weitgehenden Fehlens eines Liegenschaftsmarktes und zufolge der damals herrschenden Bedingungen, insbesondere hoher

Abgaben und Zwangshypotheken für Unterhaltsarbeiten, als fragwürdig bezeichnet werden musste. Die beiden Standpunkte schienen lange Zeit unvereinbar zu sein.

Die Verhandlungen dienten ferner der Abklärung der sachlichen und persönlichen Berechtigung der Ansprecher, was, namentlich hinsichtlich der persönlichen Legitimation, in vielen Fällen ebenfalls mit erheblichen Schwierigkeiten verbunden war. Mehrmals machte die ungarische Delegation u. a. geltend, dass die Ansprecher neben der schweizerischen auch noch die ungarische Staatsbürgerschaft besässen. Es handelte sich zum Teil um ausgewanderte Ungarn, deren Eigentum vor ihrer Naturalisation in keinerlei Beziehung zur Schweiz stand. Nicht in allen Fällen gelang es der schweizerischen Delegation bzw. den Interessenten, den Nachweis der ausschliesslich schweizerischen Staatsangehörigkeit zu erbringen. Nach allgemein anerkannten völkerrechtlichen Grundsätzen ist es aber nicht möglich, Entschädigungszahlungen vom anderen Heimatstaat eines Doppelbürgers erhältlich zu machen.

In der letzten Phase wurden die Entschädigungsverhandlungen mit den im Mai 1971 eingeleiteten Wirtschaftsverhandlungen mit Ungarn, über die wir Ihnen im Rahmen der periodischen Berichterstattung über aussenwirtschaftliche Massnahmen Rechenschaft ablegen werden, koordiniert. Der Zeitabstand zwischen Paraphierung (24. Aug. 1971) und Unterzeichnung (26. März 1973) des Entschädigungsabkommens erklärt sich im übrigen daraus, dass die ungarische Delegation die Unterzeichnung von der vorherigen Regelung einer ungarischen Forderung gegen eine Firma mit Sitz in der Schweiz abhängig machte; dieses Begehren konnte erst nach längeren Bemühungen durch Vermittlung der schweizerischen Delegation erfüllt werden.

23 Ergebnis der Verhandlungen

Die Verhandlungspartner einigten sich auf eine Globalsumme von 1,4 Millionen Schweizerfranken für alle durch das Abkommen vom 19. Juli 1950 nicht geregelten Entschädigungsansprüche aus schweizerischen Vermögenswerten, die durch eine ungarische Verstaatlichungs- oder durch eine andere Massnahme, die mit den strukturellen Wandlungen der ungarischen Volkswirtschaft in Verbindung steht, betroffen worden sind. Diese Summe bedeutet einen Fortschritt im Vergleich zu den ursprünglichen ungarischen Angeboten, so dass sich auch unter diesem Gesichtspunkt die Verzögerung des Vertragsabschlusses rechtfertigt. Die Globalsumme wird entsprechend einem vom Bundesrat aufzustellenden Verteilungsplan den Interessenten zukommen.

Schliesslich erklärte sich die ungarische Delegation auf schweizerisches Begehren bereit, in Kaufsverhandlungen mit den schweizerischen Eigentümern nicht verstaatlichter Liegenschaften zu treten. Eigentümer, die von dieser Möglichkeit des Verkaufes an den ungarischen Staat Gebrauch machen wollen, werden innerhalb eines Jahres nach Inkrafttreten des Abkommens eine entsprechende Erklärung abzugeben haben. Auch hinsichtlich des Transfers bereits vorhandener Ver-

kaufs- und Enteignungserlöse schweizerischer Bürger zeigte die ungarische Delegation Entgegenkommen. Die Anträge der betreffenden Kontoinhaber werden innerhalb von sechs Monaten nach Inkrafttreten des Abkommens zu stellen sein.

3 Besonderer Teil

Das Abkommen folgt im wesentlichen den bewährten Bestimmungen des Entschädigungsabkommens vom 19. Juli 1950, zu dem es eine Ergänzung bildet.

Artikel 1 setzt die von der ungarischen Regierung zu bezahlende Globalsumme fest und bestimmt, welchen Ansprüchen diese Globalentschädigung entspricht.

Artikel 2 erläutert, was unter den im ersten Artikel erwähnten schweizerischen Vermögenswerten, Rechten, Interessen und Forderungen zu verstehen ist.

Gemäss *Artikel 3* hat die Bezahlung der Globalsumme für die ungarische Regierung befreiende Wirkung. Gleichzeitig werden die Ansprüche des öffentlichen Rechts, die auf den schweizerischen Vermögenswerten lasten, als endgültig geregelt betrachtet (Abs. 2). Schliesslich sieht der Artikel vor, dass die schweizerischen Interessenten keine Möglichkeit mehr haben, ihre Rechte geltend zu machen. Was die ungarischen Staatsangehörigen betrifft, so wird auch ihnen diese Möglichkeit auf dem Gebiete der Eidgenossenschaft genommen. Diese Bestimmung wurde, wie schon 1950, auf Begehren der ungarischen Regierung in das Abkommen aufgenommen.

In Ergänzung zu Artikel 3 Absatz 2 werden gemäss *Artikel 4* die ehemaligen schweizerischen Eigentümer insbesondere auch von allen privatrechtlichen Verpflichtungen, z. B. Grundpfandschulden, befreit.

Artikel 5 stellt klar, dass die im allgemeinen Teil bereits erwähnte Verteilung der Globalsumme keine Haftung der beiden vertragschliessenden Staaten begründet.

Artikel 6 regelt die gegenseitige Amtshilfe der beiden Regierungen bei der Vollziehung des Abkommens.

4 Finanzielle und personelle Auswirkungen

Das Abkommen sieht die Leistung einer Globalentschädigung durch Ungarn vor, so dass der Bund keine finanziellen Mittel aufbringen muss. Die Verteilung der Globalsumme auf die schweizerischen Interessenten wird den zuständigen Amtsstellen des Eidgenössischen Politischen Departements vorübergehend Mehrarbeit verursachen, doch dürfte diese voraussichtlich ohne Einstellung zusätzlichen Personals bewältigt werden können.

5 Verfassungsmässigkeit

Verfassungsmässige Grundlage für den Abschluss des Abkommens bildet Artikel 8 der Bundesverfassung, wonach dem Bund das Recht zusteht, Staatsverträge mit dem Ausland einzugehen. Die Zuständigkeit der Bundesversammlung zur Genehmigung des Abkommens beruht auf Artikel 85 Ziffer 5 der Bundesverfassung. Da die Globalsumme von Ungarn innert 14 Monaten nach Inkrafttreten des Abkommens zu bezahlen ist, handelt es sich nicht um einen langfristigen Staatsvertrag im Sinne von Artikel 89 Absatz 4 der Bundesverfassung. Der Genehmigungsbeschluss, dessen Annahme wir beantragen, untersteht deshalb, wie seinerzeit der eingangs erwähnte Bundesbeschluss vom 12. Dezember 1950 über die Genehmigung des früheren Entschädigungsabkommens mit Ungarn, nicht dem fakultativen Referendum.

6 Schlussfolgerung

Das nach langjährigen schwierigen Verhandlungen geschlossene Abkommen, das wir Ihnen zur Genehmigung unterbreiten, vermag die schweizerischen Ansprüche nicht vollständig zu decken. Dies ist jedoch ganz allgemein bei solchen Entschädigungsabkommen der Fall. Das Abkommen mit Ungarn ist, wie andere derartige Abkommen, die Frucht eines Kompromisses. Die Verhandlungen haben mit aller Deutlichkeit gezeigt, dass das Ergebnis den in ihren materiellen Interessen betroffenen Schweizern das Maximum dessen sichert, was zu erreichen war. In Anbetracht aller Umstände kann deshalb die Regelung insgesamt als befriedigend betrachtet werden. Sie entspricht dem auf beiden Seiten bestehenden Interesse, die Erledigung der aus den ungarischen Nationalisierungen noch bestehenden Ansprüche abzuschliessen, um sich in den zwischenstaatlichen Beziehungen den Problemen der Zukunft zuwenden zu können.

Gestützt auf die vorstehenden Ausführungen empfehlen wir Ihnen, das Abkommen zu genehmigen und den Bundesrat zur Ratifikation zu ermächtigen.

Wir versichern Sie, sehr geehrter Herr Präsident, sehr geehrte Damen und Herren, unserer vorzüglichen Hochachtung.

Bern, den 16. Mai 1973

Im Namen des Schweizerischen Bundesrates

Der Bundespräsident:

Bonvin

Der Bundeskanzler:

Huber

(Entwurf)

Bundesbeschluss
über das Abkommen mit der Ungarischen Volksrepublik
betreffend die Abgeltung
gewisser schweizerischer Interessen in Ungarn

Die Bundesversammlung
der Schweizerischen Eidgenossenschaft

gestützt auf Artikel 8 der Bundesverfassung,
nach Einsicht in eine Botschaft des Bundesrates vom 16. Mai 1973¹⁾,

beschliesst :

Art. 1

¹ Das am 26. März 1973 unterzeichnete Abkommen zwischen der Schweizerischen Eidgenossenschaft und der Ungarischen Volksrepublik betreffend die Abgeltung gewisser durch das Abkommen vom 19. Juli 1950 nicht geregelter schweizerischer Interessen in Ungarn wird genehmigt.

² Der Bundesrat wird ermächtigt, das Abkommen zu ratifizieren.

Art. 2

Dieser Beschluss untersteht nicht dem Staatsvertragsreferendum.

Abkommen
zwischen der Schweizerischen Eidgenossenschaft und der
Ungarischen Volksrepublik betreffend die Abgeltung gewisser
durch das Abkommen vom 19. Juli 1950 nicht geregelter
schweizerischer Interessen in Ungarn

Der Schweizerische Bundesrat
und
die Regierung der Ungarischen Volksrepublik

haben folgendes vereinbart :

Artikel 1

¹ Die Regierung der Ungarischen Volksrepublik bezahlt dem schweizerischen Bundesrat eine Globalsumme von einer Million und vierhunderttausend Schweizerfranken für alle durch das Abkommen vom 19. Juli 1950 nicht geregelten Entschädigungsansprüche aus schweizerischen Vermögenswerten, Rechten, Interessen und Forderungen, die durch eine ungarische Verstaatlichungs- oder durch eine andere Massnahme, die mit den strukturellen Wandlungen der ungarischen Volkswirtschaft in Verbindung steht, bis zum Zeitpunkt der Unterzeichnung dieses Abkommens betroffen worden sind.

² Die im Absatz 1 erwähnte Globalsumme ist in zwei Raten zu zahlen; die erste Rate in der Höhe von fünfhunderttausend Schweizerfranken ist binnen zwei Monaten nach Inkrafttreten dieses Abkommens fällig; die zweite Rate ist zwölf Monate nach der ersten Zahlung zu begleichen.

Artikel 2

Als schweizerische Vermögenswerte, Rechte, Interessen und Forderungen im Sinne von Artikel 1 werden Vermögenswerte, Rechte, Interessen und Forderungen betrachtet, die direkt oder indirekt natürlichen Personen schweizerischer Staatsangehörigkeit und juristischen Personen oder Handelsgesellschaften mit überwiegend schweizerischem Interesse gehören.

Artikel 3

¹ Nach Bezahlung der in Artikel 1 festgesetzten Globalsumme betrachtet der schweizerische Bundesrat alle Ansprüche aus den dort erwähnten schweizerischen

Vermögenswerten, Rechten, Interessen und Forderungen als endgültig abgegolten. Diese Regelung hat für den ungarischen Staat sowie für alle ungarischen natürlichen oder juristischen Personen, die ursprünglich den schweizerischen Interessenten gegenüber obligatorisch oder dinglich verpflichtet waren, und gegenüber deren Rechtsnachfolgern befreiende Wirkung.

² Vom gleichen Zeitpunkt an, an welchem die schweizerischen Ansprüche endgültig abgegolten sind, betrachtet die Regierung der Ungarischen Volksrepublik alle vor der Unterzeichnung dieses Abkommens aus öffentlichem Recht entstandenen Ansprüche, die auf den in Artikel 1 erwähnten schweizerischen Vermögenswerten, Rechten, Interessen und Forderungen lasten und für welche schweizerische Interessenten, die auf Grund des vorliegenden Abkommens geschädigt worden sind, haften, als endgültig geregelt.

³ Vom Tage des Inkrafttretens dieses Abkommens an können die schweizerischen natürlichen und juristischen Personen und Handelsgesellschaften die in Artikel 1 erwähnten Vermögenswerte, Rechte, Interessen und Forderungen in keiner Weise mehr geltend machen. Dasselbe gilt für natürliche Personen, die die ungarische Staatsangehörigkeit besitzen oder dieselbe nach dem 20. Januar 1945 verloren haben und für juristische Personen und Handelsgesellschaften mit Sitz in Ungarn oder mit überwiegend ungarischem Interesse, die in der Schweiz gegen den ungarischen Staat oder gegen ungarische natürliche oder juristische Personen Ansprüche der in Artikel 1 erwähnten Art geltend machen wollen. Ebenso kann die ungarische Regierung die im zweiten Absatz dieses Artikels erwähnten Ansprüche aus öffentlichem Recht in keiner Weise mehr geltend machen.

⁴ Nach Bezahlung der Globalsumme wird der schweizerische Bundesrat der Regierung der Ungarischen Volksrepublik alle noch in schweizerischen Händen befindlichen Beweisdokumente, Titel und Wertpapiere übergeben, die sich auf die in Artikel 1 aufgezählten schweizerischen Vermögenswerte, Rechte, Interessen und Forderungen beziehen. Diese Übergabe soll, wenn immer möglich, ein Jahr nach endgültiger Bezahlung der in Artikel 1 vorgesehenen Globalsumme erfolgen.

Artikel 4

¹ Die ehemaligen schweizerischen Eigentümer von Unternehmen oder Grundstücken in Ungarn, die in Ungarn verstaatlicht oder durch eine beschränkende Massnahme ähnlicher Art betroffen wurden, sind nach Bezahlung der in Artikel 1 bestimmten Globalsumme von allen vor diesen staatlichen Massnahmen eingegangenen Verpflichtungen, die auf diesen Unternehmen oder Grundstücken lasten und in den Geschäftsbüchern oder Grundbüchern eingetragen sind, befreit. Die an solchen Unternehmen oder Grundstücken bestehenden Pfandrechte fallen dahin.

² Vom Tage des Inkrafttretens dieses Abkommens an können die ungarischen Gläubiger ihre im ersten Absatz dieses Artikels genannten Rechte in keiner Weise mehr gegen die ehemaligen schweizerischen Eigentümer geltend machen.

Artikel 5

Die Globalsumme gemäss Artikel 1 wird entsprechend dem vom schweizerischen Bundesrat aufzustellenden Verteilungsplan verteilt, ohne dass durch die Art und Weise der Verteilung gegenüber den schweizerischen Interessenten irgendeine Haftung der Schweizerischen Eidgenossenschaft oder der Ungarischen Volksrepublik begründet würde.

Artikel 6

¹ Um dem schweizerischen Bundesrat die Verteilung der Globalsumme gemäss Artikel 1 zu erleichtern, liefert ihm die Regierung der Ungarischen Volksrepublik, auf Ersuchen, im Rahmen des Möglichen, alle Auskünfte und Unterlagen, welche den zuständigen schweizerischen Behörden erlauben, die von seiten der zu entschädigenden schweizerischen Interessenten gestellten Begehren zu überprüfen. Nötigenfalls ordnet die ungarische Regierung Zeugeneinvernahmen gemäss ungarischem Recht an.

² Im Falle, dass die schweizerischen Interessenten oder deren Rechtsnachfolger in einem Drittstaat gegenüber dem ungarischen Staat, den ungarischen verstaatlichten Unternehmen oder ihren Rechtsnachfolgern Ansprüche geltend machen, die unter das vorliegende Abkommen fallen, wird der schweizerische Bundesrat der Regierung der Ungarischen Volksrepublik im Rahmen des Möglichen alle nötigen Auskünfte und Unterlagen liefern.

Artikel 7

¹ Das vorliegende Abkommen wird sobald als möglich ratifiziert.

² Es tritt am Tage des Austausches der Ratifikationsinstrumente, der in Bern stattfindet, in Kraft.

Ausgefertigt am 26. März 1973 in Budapest in zwei Exemplaren, in deutscher und in ungarischer Sprache, wobei beide Texte in gleicher Weise authentisch sind.

Für die Schweizerische
Eidgenossenschaft:

Diez

Für die Ungarische
Volksrepublik:

Pollák